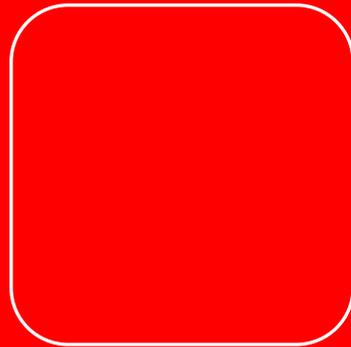
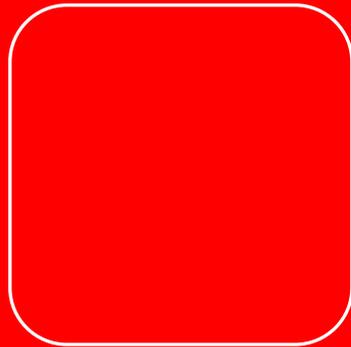


Merkblatt

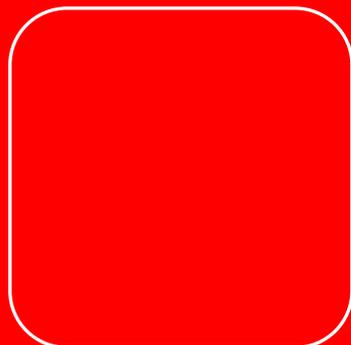
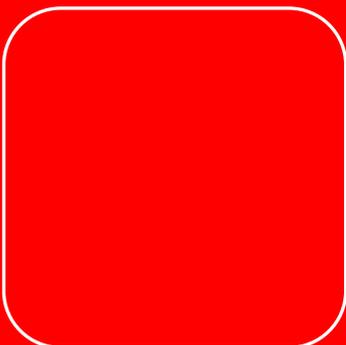
Brand- und Katastrophenschutz



**Dienstorganisation –
Einheitsführer LKrs.**

Nr. 61/2016

**SG Brand- und
Katastrophenschutz**



DIENSTORGANISATION – EINHEITSFÜHRER, UNTERFÜHRER UND LEITENDE EHRENAMTLICHE FUNKTIONSTRÄGER DER GEFAHRENABWEHR

ALLGEMEINES

Im Landkreis arbeiten auf den verschiedensten Ebenen und Führungspositionen ehrenamtliche Führungskräfte mit. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Landkreises ergehen nachfolgende Festlegungen.

DIENSTPLANUNG, URLAUB, ERKRANKUNG

Für die Kreisbrandmeister, die berufenen Fachberater und die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten und Einheiten der allgemeinen Hilfe gilt eine Anzeigepflicht von Urlaub, Erkrankung oder Abwesenheit gegenüber der Zentralen Leitstelle. Diese informiert spätestens am darauffolgenden Tag die Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz. Die Anzeigepflicht tritt nur ein, wenn die Abwesenheit das Verlassen des Leitstellenbereiches (Erreichbarkeit über FME) und die Dauer von 12 Stunden überschreitet.

EINHEITEN DES KATASTROPHENSCHUTZES UND DER ALLGEMEINEN HILFE

[1] Die Zugführer und Unterführer der Katastrophenschutzeinheiten und Einheiten der Allgemeinen Hilfe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt haben die Pflicht für Vertretung im Krankheit-, Urlaubs- oder Verhinderungsfall zu sorgen. Die Vertretung ist auf die Führungskräfte der jeweiligen Einheit beschränkt und im Vorab zu regeln. Diese Regelung ist dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz vorher zur Bestätigung mitzuteilen.

Die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten sind allen zugeordneten Einheiten gegenüber weisungsbefugt.

[2] Der Zugführer des Gefahrgutzuges (Kreisbrandmeister Gefahrgut) und der Verbandsführer des Medizinischen Einsatzverbandes (MEV) wechselt mit den zugewiesenen Vertretern. Ist einer dieser Vertreter des Zugführers nicht verfügbar, übernimmt der Gruppenführer des Zugtrupps die Aufgaben des Zugführers. Im MEV und SBZ wird die Vertretung bei Abwesenheit des Verbandsführers MEV und des Zugführers SBZ nach folgender Reihenfolge geregelt:

1. Gruppenführer Sanitätsgruppe,
2. Gruppenführer Betreuungsgruppe und
3. Zugtruppführer.

Darum haben diese Führungskräfte den Abschluss als Verbandsführer zu erwerben.

[3] Der Zugführer des Betreuungszuges und der Zugführer des Logistikzuges regelt die jeweilige Vertretung Organisations- / Fachdienstintern. Dies ist im konkreten Fall an den KBI zu übermitteln.

VERSICHERUNGSSCHUTZ UND DIENSTUNFÄLLE

[1] Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Gefahrenabwehr des Landratsamtes, die Zugführer und Unterführer der Katastrophenschutzeinheiten, die Kreisfeuerwehrärztin sind während der Dienstdurchführung und der damit in Zusammenhang stehenden Aufgabenerledigung über das Landratsamt versichert. Eingeschlossen sind hierin, außer dem gesetzlichen Unfallschutz, eine Gruppenzusatzunfallversicherung, Haftpflicht- und Vermögensschadensversicherung

(Vermögensschadensversicherung nur Ehrenbeamte). Für die Ärztin eine Unfallversicherung mit erweiterter Gliedertaxe.

[2] Schwere Dienstunfälle der ehrenamtlichen Funktionsträger, der Ehrenbeamten, Zugführer, Unterführer, LNA und OrgL und der Kreisfeuerwehrärztin sind der Zentralen Leitstelle sofort zu melden. Diese informiert die zuständigen Vorgesetzten:

Vorgesetzte sind:

- bei KBM und Angehörigen der TEL der KBI oder Leiter TEL,
- Zugführer und Unterführer von Katastrophenschutzeinheiten den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder sein Vertreter im Amt,
- organisatorischer Leiter Rettungsdienst dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder sein Vertreter im Amt.

Dienstunfälle aller ehrenamtlich tätigen Personen sind außerdem dem Kreisbrandmeister für Sicherheit durch die Leitstelle zu übermitteln.

[3] Kleinere Unfälle, wie Schnittverletzungen u.ä., sind nicht sofort meldepflichtig. Sie sind jedoch in das Verbandsbuch der Kreisbrandinspektion einzutragen.

VERHALTEN GEGENÜBER MEDIEN

Die Medienarbeit erfolgt entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung. Dies bedeutet für unseren Landkreis, der jeweilige Gesamteinsatzleiter regelt die Medienarbeit. Es ist nicht gestattet ohne dessen Genehmigung Auskünfte zu erteilen. Liegt die Genehmigung vor, so sind die Informationen auf Fakten und Tatsachen zu begrenzen. Die Persönliche Wertung oder die Weitergabe nicht gesicherter oder auf Tatsachen beruhender Umstände ist nicht statthaft.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass wir im engen Miteinander der Beteiligten die Medienarbeit und damit den Einsatz zum Erfolg führen.

INKRAFTTRETEN

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 01.09. 2016 in Kraft.

Thomzyk
Kreisbrandinspektor